

RS OGH 1998/2/10 5Ob420/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1998

Norm

MRG §2 Abs3

MRG §37 Abs1 Z1

Rechtssatz

Durch die ausdrückliche Reduzierung der in § 2 Abs 3 Satz 2 nF MRG angeführten Fälle auf Beispiele, die "insbesondere" eine Umgehungsabsicht nahelegen, ist klargestellt, daß für möglichst viele "Verdachtsfälle" eine Umkehr der Beweislast angeordnet werden soll. Die entgeltliche Erlaubnis der gänzlichen Unter Vermietung ist ein solcher Verdachtsfall. Es ist daher Sache des Antragsgegners zu beweisen, daß ein den eigenen Wohnbedarf des Hauptmieters sichernder Vertrag und kein Umgehungs geschäft im Sinne des § 2 Abs 3 MRG abgeschlossen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 420/97v

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 420/97v

Veröff: SZ 71/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109563

Dokumentnummer

JJR_19980210_OGH0002_0050OB00420_97V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at